

# Anhang

für die Judenschaft,

welche

laut folgenden Patent künftig deutsche  
Vor und Geschlechtsnamen annehmen  
und gebrauchen sollen.

---

Wir Joseph der Zweyte rc. rc.

**Z**u Vermeidung aller Unordnungen, die bey einer Klasse Menschen im politischen und gerichtlichen Verfahren, und in ihrem Privatleben entstehen müssen, wenn die Familien keinen bestimmten Geschlechtsnamen, und die einzelnen Personen keinen sonst bekannten Vornamen haben, wird für gesammte Erbländer allgemeyn verordnet :

§. 1. Die Judenschaft in allen Provinzen zu verhalten, daß ein jeder Hausvater für seine Familie, der Vormund für seine Waisen, und eine jede ledige, weder in der väterlichen Gewalt, noch unter einer Vormundschaft oder Kuratel stehende Mannsperson vom 1ten Jan.

1788.

1788. an, einen bestimmten Geschlechtsnamen führen, das weibliche Geschlecht im ledigen Stande, den Geschlechtsnamen ihres Vaters — verheurrathet, den Namen ihres Mannes annehmen — jede einzelne Person aber ohne Ausnahme, einen deutschen Vornamen sich beylegen, und solchen Zeit Lebens nicht abändern soll.

§. 2. Alle bisher in der jüdischen Sprache, oder nach dem Orre, wo sich einer entweder beständig, oder auch nur auf eine Zeit aufgehalten hat, z. B. Schaulen Töpliz — Jochem Kollin zc. bisher übliche Benennungen, haben gänzlich aufzuhören.

§. 3. Jeder Hausvater wird den für seine ganze Familie, und jede einzelne Person den für sich angenommenen bestimmten Vor und Geschlechtsnamen längstens bis letzten Nov. 1787 an den Ortsmagistrat, oder an die Ortsobrigkeit, wo er zu wohnen, oder sich aufzuhalten befugt ist, in deutscher Sprache schriftlich anzuzeigen, u. diese Anzeige mit einem gemeinschaftlich von den Kreisdeputirten, und dem Kreis oder Oberrabbiner unterfertigten — jedoch ungestempelten Zeugnißzettel zu erproben haben: daß er nun auf beständig den Familiennamen N. mit den für eine jede Person bestimmten deutschen Vornamen angenommen — jedoch von dem Geschlecht N. her Stamme, und zuvor den Namen N. N. geführt habe.

§. 4.

§. 4. Mit dem 1ten Jenner 1788. müssen die Beschneidungs- und Geburtsbücher ohne Ausnahme in deutscher Sprache geführt — und alle Geborne, Gestorbene und Getraute eben nicht anders, als mit den deutschen Vornamen und ihren auf immer bestimmte angenommenen Geschlechtsnamen eingetragen werden.

§. 5. Die im 3. §. anbefohlenen Zeugniszettel müssen von den Ortsobrigkeiten, oder ihren Beamten wohl aufbewahrt — bey der nächsten Konskriptionsrevision dem Revisionsoffizier vorgelegt, und von demselben für das Jahr 1788. zum erstenmal beyde Namen — nämlich derjenige, den ein jeder bisher geführt hat, und sodana auch der auf beständig angenommene bestimmte Vornamen und Geschlechtsnamen in deutscher Sprache eingetragen werden. In den Konskriptionsbüchern für die nachfolgenden Jahre aber werden nur die neuangenenamen Namen, ohne die vorhin gebräuchlichen, zu erscheinen haben.

§. 6. Wird allgemein erklärt, daß diese Anordnung auf die bis letzten Dez. 1787. von der gesammten Judenthüm unter den bisherigen Namen ausgestellten Urkunden keinen Einfluß habe, welche in ihrer vorigen Wirksamkeit unabänderlich zu bleiben haben, auf was immer für eine Art die Unterfertigung geschehen ist.

§. 7. Um aller Arglistigkeit vorzubeugen, und dieses Gesetz in volle Wirksamkeit zu setzen,  
wer-

werden folgende Strafen festgesetzt. a) Derjenige Rabiner, der mit 1. Jenner 1788. anfangend, die Geburts- Trauungs- und Sterbfälle nicht in deutscher Sprache, und nicht nach den bestimmten Namen eintrager, oder die Bücher nicht in deutscher Sprache führen sollte, wird zum erstenmal mit 50 fl. zu bestrafen, das zweytemal aber sogleich seines Dienstes zu entlassen, und für dienstunfähig zu erklären seyn. b) Derjenige, ohne Unterschied des Geschlechts, der seines auf beständig angenommenen deutschen Vor- und Geschlechtsnamen sich künftig nicht, sondern eines andern gebrauchten sollte, wird — wenn er vermöglich ist — ebenfalls mit 50 fl. zu bestrafen, ist er aber unvermöglich, aus allen unseren Staaten mit seiner Familie abzuschaffen seyn; doch haben alle auch unter einem andern Namen von ihm ausgestellte Schuldscheine und Verbindlichkeiten — wenn er dessen überzeugt wird — gegen denselben immer zu gelten. c) Derjenige, der seit Zeugnißzettel bis letzten Novemb. 1787 oben anbefohlenenmassen nicht vorgebracht haben wird, ist entweder mit 10 fl. an Geld, oder, im Unvermögenheitsfalle, mit stägiger öffentlicher Arbeit unnachlässiglich zu bestrafen. d) Alle diese Strafgelder sollen mit einer Hälfte dem jüdischen Domesticalfond eines jeden Landes — mit der andern Hälfte aber demjenigen zufallen, der so einen Unterschleif entdeckt, und angezeigt haben wird.

Wien den 23. July 1787.